

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.226 vom 25. August 2022**

Ag Strafgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2022.226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.226)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.226 du 25 août 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.226 del 25 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 28. Juni 2022, mit welcher die gegen ihn laufenden Ersatzmassnahmen verlängert und ergänzt wurden, mit Beschwerde anzufechten (Art. 237 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf seine frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

### **E. 2**

Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO treten an die Stelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Voraussetzung ihrer Anordnung ist, dass die Grundvoraussetzungen der Haft gemäss Art. 221 StPO erfüllt sind, insbesondere (soweit erforderlich) ein dringender Tatverdacht und ein besonderer Haftgrund vorliegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei blossen Ersatzmassnahmen für Haft grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität des besonderen Haftgrunds anzulegen als bei strafprozessualen Freiheitsentzug (Urteil des Bundesgerichts 1B\_489/2018 vom 21. November 2018 E. 2 mit Hinweisen), weil dieser eine "deutlich schärfere" Zwangsmassnahme als blossen Ersatzmassnahmen darstellt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_64/2016 vom 10. Mai 2016 E. 4.3).

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau machte in ihrem Antrag auf Anordnung von Ersatzmassnahmen vom 20. Juni 2022 unter Verweis insbesondere auf die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 31. März 2022 im Wesentlichen geltend, der bestehenden Fluchtgefahr könne mit einer Ausweis- und Schriftensperre begegnet werden. Zwischenzeitlich liege das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. G. vom 30. Mai 2022 vor. Der Gutachter erachte das Risiko für

- 7 - erneute Drohungen und Beschimpfungen bei einer Haftentlassung des Beschwerdeführers ohne begleitende Massnahmen als hoch und das Risiko zur Begehung einer (schweren) Gewalttat gegenüber seiner Familie oder dieser nahestehenden Personen als gegenüber der durchschnittlichen Normalbevölkerung deutlich erhöht. Ein Kontakt- und Rayonverbot, ein Waffenbesitz- und Trageverbot und eine Weisung zu ambulanter psychiatrischer Behandlung seien geeignet und notwendig, um "die aktuelle Risikokonstellation" (im Gutachten [S. 42] war in diesem Zusammenhang auch von "Gefährlichkeit" die Rede) nachhaltig zu senken.

### **E. 3.2**

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau begründete die Anordnung der Ersatzmassnahmen in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, dass sich am dringenden Tatverdacht sowie an der Flucht- und Ausführungsgefahr insbesondere seit dem Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182) nichts geändert habe und diese nach wie vor zu bejahen seien. Gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 30. Mai 2022 seien die bereits von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts angeordneten Ersatzmassnahmen geeignet und auch erforderlich, um der Flucht- und Ausführungsgefahr des Beschwerdeführers entgegenzuwirken. Um der Ausführungsgefahr zu begegnen, werde, mit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts, die Anordnung einer ambulanten psychiatrischen Behandlung als geeignet und angezeigt erachtet.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer bringt mit seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass in der angefochtenen Verfügung keine Auseinandersetzung mit den Haftvoraussetzungen erfolgt und damit das rechtliche Gehör verletzt worden sei. Auch sei die Verfügung vor Eingang seiner fristgerecht erstatteten Stellungnahme erlassen worden. Die Strafanträge von B., C. und D. sowie E. seien zurückgezogen worden, weshalb das Verfahren hätte eingestellt werden müssen. Es bestehe keine Ausführungsgefahr und die Begründung einer solchen sei dem Anfechtungsobjekt auch nicht zu entnehmen. Es sei seit Mitte Januar bis zur Inhaftierung zu mindestens drei Treffen ohne Zwischenfall zwischen ihm und B. gekommen. Bei Drohungen und Beschimpfungen handle es sich ausserdem nicht um schwere Straftaten, welche die Annahme von Ausführungsgefahr rechtfertigen könnten. Eine konkrete Gefahr für ein schweres Gewaltverbrechen liege nicht vor und werde auch vom Gutachter verneint. Fluchtgefahr liege keine vor. Auf seine [...] Nationalität, welche von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ohnehin verneint werde, könne nicht abgestellt werden. Er sei zudem schwer krank und auf engmaschige gesundheitliche Abklärungen sowie medizinische Hilfe in der Schweiz angewiesen. Er habe sein ganzes Leben in der Schweiz gelebt und sich nur ferienhalber in Q. aufgehalten. Die Ersatzmassnahmen seien

- 8 - ungeeignet und nicht erforderlich. Er sei ausserdem von seinem Sohn aus der Untersuchungshaft abgeholt worden. Das Rayonverbot sei bereits zivilrechtlich im Ehescheidungsverfahren abgehandelt worden. Eine Schriftensperre sei ebenfalls nicht geeignet. Er wolle bloss Ferien in Q. verbringen. Sodann besitze er keine Waffe, weshalb das Waffentragverbot auch ungeeignet sei. Schliesslich sei er nicht psychisch krank. Eine Therapie sei nur angezeigt, wo auch eine Krankheit bestehe. Die Ersatzmassnahmen seien zudem nicht verhältnismässig.

### **E. 3.4**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hält in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentlichen dagegen, das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe nur wenige Tage nach der Haftentlassung und Anordnung dreier Ersatzmassnahmen durch die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts zusätzlich auch die vierte Ersatzmassnahme der ambulanten forensisch-psychiatrischen Behandlung angeordnet, wobei bereits die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts die Notwendigkeit dieser Massnahme bejaht und bloss aus zeitlichen Gründen nicht angeordnet habe. Zum vom Beschwerdeführer vorgebrachten fehlenden dringenden Tatverdacht aufgrund des

Rückzugs der Strafanträge sei festzuhalten, dass vorliegend Offizialdelikte zum Nachteil von B. verfolgt würden und von F. ein gültiger Strafantrag vorliege. Aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten gehe sodann hervor, dass das Risiko für erneute Drohungen insbesondere gegenüber Familienmitgliedern und deren Umfeld als hoch erachtet werde. Das Risiko, dass der Beschwerdeführer den Inhalt seiner Drohungen in die Tat umsetzen könnte, sei unmittelbar abhängig davon, ob begleitende Ersatzmassnahmen umgesetzt würden oder nicht. Die Bei- behaltung aller angeordneten Ersatzmassnahmen sei elementar.

### **E. 3.5**

In seiner Stellungnahme führt der Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen aus, das angebliche Opfer habe sich nie ernsthaft bedroht gefühlt, da es sich seit den angeblichen Drohungen dreimal unbegleitet und ohne Vor- sichtsmassnahmen mit ihm getroffen habe. Es sei logisch unmöglich, Aus- führungsgefahr zu bejahen und gleichzeitig Ersatzmassnahmen anzuord- nen; wäre dies möglich, hätten Ersatzmassnahmen von vornherein ange- ordnet werden können. Es gehe sodann nicht an, Ausführungsgefahr einzig mit einem Gutachten zu begründen, zu welchem er sich bis anhin noch gar nicht habe äussern können. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mache keine weiteren Beweisabnahmen geltend. Er werde dem- nach für das Verfahren nicht mehr benötigt. Auch aufgrund eines in Haft erlittenen Herzinfarkts und seines Alters seien ihm die Ersatzmassnahmen nicht zumutbar. Er sei [...] Jahre alt und gebürtig von R.. Dass er nicht nach R. ausreisen dürfe, treffe ihn schwer, da er den Sommer auf dem Meer verbringen wolle. Damit wäre auch sichergestellt, dass er seiner Familie

- 9 - nicht zu nahe komme. Es sei schliesslich nicht ersichtlich, welche Sanktio- nen ihm überhaupt noch drohen könnten. Er befinde sich schon längst in Überhaft.

### **E. 3.6**

Mit ihrer Stellungnahme hält die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau im Wesentlichen fest, dass ein dringender Tatverdacht bestehe, dieser beim besonderen Haftgrund der Ausführungsgefahr jedoch – entgegen den Aus- führungen des Beschwerdeführers – nicht vorliegen müsse. Das Risiko ei- ner schweren Gewalttat müsse gemäss forensisch-psychiatrischem Gut- achten als deutlich erhöht bezeichnet werden. Die angeordneten Ersatz- massnahmen seien demnach als milderes Mittel weiterhin als verhältnis- mässig zu betrachten. Der Beschwerdeführer habe sich zudem mehrfach nicht an das Kontaktverbot gehalten. Dies zeige, dass eine psychiatrische Behandlung weiterhin notwendig sei.

### **E. 4.1**

Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Von daher muss die Begründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Die Behörde darf sich aber auf die we- sentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es genügt, wenn sich der Be- troffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dem- gegenüber liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn das Ge- richt es unterlässt, sich zu erheblichen Rügen zu äussern oder für die Ent- scheidfindung wichtige Parteivorbringen gar nicht erst in Erwägung zieht (BGE

148 III 30 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; NILSSTOHNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 9 zu Art. 81 StPO).

#### **E. 4.2**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, indem die angefochtene Verfügung ohne Berücksichtigung seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2022 (Postaufgabe 28. Juni 2022) erfolgt sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 22. Juni 2022 eine dreitägige Frist zur Einreichung einer Stellungnahme gewährt hatte (act. 179). Mit Empfang der Verfügung am 22. Juni 2022 (act. 181) endete die Frist für die Postaufgabe am 27. Juni 2022 (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde am 28. Juni 2022 und damit verspätet der Schweizerischen Post übergeben. Der Erlass der angefochtenen - 10 - Verfügung durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ohne Berücksichtigung der Stellungnahme ist demnach nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.3**

Was die Verweise in der Begründung der angefochtenen Verfügung auf die vergangenen Entscheide betrifft, ist dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig bei sich wiederholenden Streitpunkten, wie namentlich bei repetitiven Haftentscheiden in gleicher Sache. Allerdings müssen die Verhältnisse immer noch vergleichbar sein, muss aus dem Verweis mit genügender Klarheit hervorgehen, welche Argumente die Behörde weiterhin als massgeblich erachtet und müssen neue Argumente der Verfahrensbeteiligten angemessen berücksichtigt werden, so dass eine aktuelle Würdigung der wesentlichen Tat- und Rechtsfragen stattfindet (Urteil des Bundesgerichts 1B\_281/2015 vom 15. September 2015 E. 4.3). Vorliegend ist die Haftentlassung bzw. die Anordnung der Ersatzmassnahmen durch die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts (SBK.2022.182) mit Datum vom 23. Juni 2022 und damit nur fünf Tage vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung erfolgt. Die Verhältnisse haben sich seit Erlass dieses Entscheides der Beschwerdekammer in Strafsachen nicht verändert. Insbesondere lag das forensisch-psychiatrische Gutachten bereits vor und es erfolgte ebenso eine Auseinandersetzung mit der Strafverfolgung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte (E. 3.2). Die Verweise auf die vergangenen Entscheide in der angefochtenen Verfügung sind demnach nicht zu beanstanden, zumal sich das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mangels rechtzeitiger Stellungnahme des Beschwerdeführers auch nicht mit neuen Argumenten auseinandersetzen musste.

#### **E. 5.1.1**

Betreffend die theoretischen Grundlagen zum besonderen Haftgrund der Ausführungsgefahr ist vollumfänglich auf die Erwägungen in den vergangenen Entscheiden, insbesondere im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022, zu verweisen (SBK.2022.182 E. 4.2). Das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts ist demnach nicht vorausgesetzt (vgl. auch MARC FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 16 zu Art. 221 StPO; MIRJAMFREI/SIMONEZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 41 zu Art. 221 StPO). Es gilt hierzu

festzuhalten, dass auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde anerkennt, dass der besondere Haftgrund der

- 11 - Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO keinen dringenden Tatverdacht eines bereits begangenen Delikts voraussetzt (Ziff. 2.2.3). Weitere Ausführungen zu den theoretischen Grundlagen der Ausführungsgefahr erübrigen sich vor diesem Hintergrund.

### **E. 5.1.2**

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bejahte die von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau geltend gemachte Ausführungsgefahr mit Hinweis auf die bisherigen Erwägungen in den Haftverfügungen vom 31. März 2022 (HA.2022.154), 6. Mai 2022 (HA.2022.223) und 31. Mai 2022 (HA.2022.261) sowie in den Entscheiden der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 21. April 2022 (SBK.2022.118) und vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Ausführungsgefahr lasse sich nicht mit einem Gutachten begründen, ist ihm zu widersprechen. Wie beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann sich die Beurteilung der Gefährlichkeit auch auf ein forensisch-psychiatrisches Gutachten stützen (MIRJAM FREI/SIMONE ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N 44a zu Art. 221 StPO). Bereits vor Vorliegen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens hatten das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau sowie die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts Ausführungsgefahr bejaht. Das Gutachten erachtet das Risiko für erneute Drohungen insbesondere gegenüber Familienmitgliedern als hoch und das Risiko, dass der Beschwerdeführer den Inhalt seiner Drohungen gegenüber dem bezeichneten Personenkreis in die Tat umsetzen könnte, als gegenüber der durchschnittlichen Normalbevölkerung deutlich erhöht (S. 50). Das Gericht beurteilt die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei (Art. 10 Abs. 2 StPO) und ist nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_56/2018 vom 2. August 2018 [= BGE 144 IV 302] E. 2.1). Im Haftverfahren ist sodann keine umfassende Würdigung des Gutachtens vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_449/2017 vom 13. November 2017 E. 3.5.2 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine triftigen Gründe für ein Abweichen vom Gutachten erkennbar und solche werden auch nicht vorgebracht. Soweit der Be-

- 12 - schwerdeführer im Zusammenhang mit dem Haftgrund der Ausführungsgefahr eine Verletzung von Art. 5 EMRK rügt (Beschwerde Rz 153 ff.), geht seine Kritik bereits deshalb fehl, weil diese Konventionsbestimmung nur den eigentlichen (vorliegend gerade nicht angeordneten) Freiheitsentzug betrifft (vgl. hierzu etwa BJÖRN ELBERLING, in: EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Aufl. 2022, Rz 6 zu Art. 5 EMRK, wonach es bei dieser Bestimmung immer um "Freiheitsentziehung" gehe, definiert als Begrenzung eines Individuums gegen seinen Willen und unter Anwendung staatlichen Zwangs auf einen eng begrenzten Raum für eine gewisse Dauer, und nicht [Rz 11 zu Art. 5 EMRK] um bloss partielle Einschränkungen der Fortbewegungsfreiheit, wie sie sich etwa aus einer Meldepflicht oder Verpflichtung zu einer ambulanten Behandlung ergeben können). Die Ausführungsgefahr ist daher nach wie vor zu bejahen.

### **E. 5.2.1**

Für die Annahme einer Fluchtgefahr ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts allerdings vorausgesetzt. Hinsichtlich des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts kann auch hier auf die vergangenen Entscheide verwiesen werden. Der Beschwerdeführer bringt nichts Substanzielles vor, was den dringenden Tatverdacht umzustossen vermöchte. Insbesondere wurden im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182) dieselben Vorbringen des Beschwerdeführers bereits abgehandelt und der dringende Tatverdacht weiterhin bejaht (E. 3.2). Weiterhin unbegründet ist auch der vom Beschwerdeführer erneut erhobene Einwand betreffend Rückzug der Strafanträge, zumal – wie vom Beschwerdeführer selbst vorgebracht – jedenfalls nicht alle Strafanträge zurückgezogen wurden, es zumindest teilweise (gerade was die schwerwiegenderen Vorwürfe anbelangt) auch um Offizialdelikte geht und konkret keine Verfahrenssistierung nach Art. 55a Abs. 4 StGB im Raum steht. Die Verhältnisse haben sich nicht verändert, weshalb der dringende Tatverdacht weiterhin zu bejahen ist.

### **E. 5.2.2**

Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderem Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen (BGE 145

- 13 - IV 503 E. 2.2 und BGE 143 IV 160 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 1B\_548/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 2.1).

### **E. 5.2.3**

Betreffend das Vorliegen von Fluchtgefahr kann auf die (vielleicht mit Ausnahme der Nationalität) nach wie vor aktuellen Erwägungen in der Haftverfügung vom 31. März 2022 (HA.2022.154) verwiesen werden (E. 4.3.4), auf welche auch in späteren Entscheiden Bezug genommen wurde. Der Beschwerdeführer bringt nunmehr zwar insbesondere vor, dass er aufgrund eines kürzlichen Herzinfarkts auf engmaschige gesundheitliche Abklärungen und aufgrund schwerer Krankheit auf medizinische Hilfe in der Schweiz angewiesen sei. Diese Vorbringen vermögen die Fluchtgefahr aber bereits deshalb nicht zu relativieren, da der Beschwerdeführer gleichzeitig angibt, den ganzen Sommer über nach Q. in die Ferien zu wollen (Stellungnahme vom 26. Juli 2022, S. 4 Rz. 157 f.). Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers und seiner Behandlungsbedürftigkeit kann demnach nicht die behauptete fluchthemmende Wirkung zukommen. Im Übrigen ist auf die (nicht näher substantiierten) Behauptungen des Beschwerdeführers, insbesondere in Bezug auf die Unwahrscheinlichkeit einer Verurteilung, nicht weiter einzugehen. Inwiefern sich an der Fluchtgefahr etwas verändert haben sollte, ist vorliegend nicht ersichtlich; diese ist nach wie vor zu bejahen.

### **E. 5.3**

Das Bejahen der Haftgründe durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau in der angefochtenen Verfügung ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

#### **E. 6.1.1**

Gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten wurde der Beschwerdeführer mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182) unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Kontakt- und Rayonverbot, Waffenverbot, Ausweis- und Schriftensperre) aus der Untersuchungshaft entlassen. Diese Ersatzmassnahmen wurden in der angefochtenen Verfügung verlängert und durch die Verpflichtung zur Aufnahme einer engmaschigen, deliktorientierten, ambulanten forensisch-psychiatrischen Behandlung bei einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ergänzt. Die Ergänzung erfolgte gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten sowie die Erwägungen im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182), welche allerdings aufgrund der beschränkten Wirkungsdauer des entsprechenden Entscheids (23. Juni 2022 - 28. Juni 2022) von einer Anordnung absah.

- 14 -

#### **E. 6.1.2**

Im forensisch-psychiatrischen Gutachten wurde festgehalten, dass vor dem Hintergrund der fraglichen diagnostischen Situation des Beschwerdeführers, der aktuell stark belasteten psychosozialen Situation und zum Zwecke eines Monitorings allfälliger zukünftiger risikorelevanter Entwicklungen eine Weisung zu einer (ambulant geführten) psychiatrisch-psychologischen Behandlung dringend ratsam sei. Im Wissen darum, dass der Beschwerdeführer zuletzt eine Anbindung an die Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) abgelehnt habe und diese nur "im äussersten Notfall" in Aussicht gestellt habe, werde aus gutachterlicher Sicht und aus pragmatischen Erwägungen heraus eine Anbindung an den dortigen (ambulanten) sozialpsychiatrischen Dienst bzw. alternativ eine Anbindung an die dortige Tagesklinik für eine zweckmässige Lösung erachtet. Die PDAG besässen bereits Kenntnis vom Beschwerdeführer und könnten die anstehende, neue, aussereheliche/familiäre Konstellation begleitend unterstützen. Sollte sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit einer Anbindung an die PDAG einverstanden erklären, sei aus gutachterlicher Sicht dennoch eine regelmässige ambulante psychiatrische Behandlung (unter den Rahmenbedingungen einer Weisung) bis zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Gesamtsituation dringend erforderlich (S. 51 f.). Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass er nicht psychisch krank sei, weshalb er keine Therapie benötige. Es liegt zwar noch keine exakte psychiatrische Diagnose betreffend den Beschwerdeführer vor. Allerdings wurde im Rahmen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens (Gefährlichkeitsgutachten) eine aktuelle psychosoziale Belastungssituation festgestellt, welche geeignet sei, ein psychisches System zu destabilisieren und eine depressive Entwicklung auf Seiten des Beschwerdeführers anzustossen und zu begründen. Ebenso seien klinisch depressive Verstimmungen mit gleichzeitiger psychotischer Wahrnehmung/Verarbeitung bekannt (S. 34 ff.). Neben der psychosozial belastenden Situation sei sodann das fehlende Problembewusstsein des Beschwerdeführers ein ungünstiger Faktor, welcher sich auf dessen Risikoprofil auswirke (vgl. S. 38). Das nicht näher substantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht geeignet, um die gutachterlich festgestellte Situation und insbesondere die dringend angeratene Massnahme einer

ambulant geführten psychiatrisch- psychologischen Behandlung zur Verminderung der Ausführungsgefahr in Frage zu stellen oder gar davon abzuweichen. Dies gilt insbesondere auch für das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er, würde er eine Tat um- setzen wollen, nicht wegen eines Psychiaters auf die Umsetzung verzich- ten würde. Wäre dem so, müsste man nämlich nicht die vom Beschwerde- führer noch im Beschwerdeverfahren SBK.2022.118 (wenn auch nur even- tualiter) selbst als Ersatzmassnahme beantragte ambulante psychiatrische

- 15 - Behandlung ersatzlos aufheben, sondern an ihrer Stelle wieder (wegen ei- ner mit Ersatzmassnahmen nicht zu belegenden Ausführungsgefahr) Un- tersuchungshaft anordnen. Gerade auch aus diesen Überlegungen heraus ist der Beschwerdeführer mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass im Falle der Zuwiderhandlung anstelle dieser Ersatzmassnahme wieder Untersu- chungshaft angeordnet werden kann (Art. 237 Abs. 5 StPO). Derzeit ist die psychiatrisch-psychologische Behandlung aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden, da sie geeignet und erfor- derlich erscheint, der Ausführungsgefahr des Beschwerdeführers zu be- gegnen, und dafür kein milderes Mittel vorliegt.

### **E. 6.1.3**

Betreffend das Kontakt- und Rayonverbot sowie das Waffenverbot ist auf die nach wie vor aktuellen Erwägungen im Entscheid der Beschwerdekam- mer in Strafsachen des Obergerichts vom 23. Juni 2022 (SBK.2022.182 E. 5) zu verweisen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, etwa dass nach den mutmasslichen Delikten bereits einzelne Treffen ohne Zwischen- fälle mit Familienmitgliedern stattgefunden hätten, reichen nicht aus, um die Eignung oder das Erfordernis dieser Massnahmen in Frage zu stellen. Das Risiko der Begehung eines Delikts bzw. einer (schweren) Gewalttat gegenüber der Familie oder ihr nahestehenden Personen ist ohne die ge- eigneten Massnahmen nach wie vor gegeben. Auch hier ist der Beschwer- deführer mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass im Falle der Zuwider- handlung anstelle dieser Ersatzmassnahmen wieder Untersuchungshaft angeordnet werden kann (Art. 237 Abs. 5 StPO).

### **E. 6.1.4**

Der Beschwerdeführer vermag damit die Verhältnismässigkeit der ange- ordneten Massnahmen mit Blick auf die festgestellte Ausführungsgefahr nicht substantiiert zu bestreiten. Die angeordneten Massnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit folglich nicht zu beanstanden (zur vom Beschwerdeführer besonders thematisierten Gefahr von Überhaft vgl. nachfolgende E. 6.3).

### **E. 6.2**

Zur Verringerung der Fluchtgefahr des Beschwerdeführers ist eine Aus- weis- und Schriftensperre angezeigt. Die Vorbringen des Beschwerdefüh- rers, dass er sich in Q. aufhalten möchte und bei einer Ausreise nach Q. aufgrund seiner (allfälligen) [...] Nationalität nicht mehr ausgeliefert werden könne, zeigt die Erforderlichkeit der Massnahme. Auch die Ausweis- und Schriftensperre ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden (zur vom Beschwerdeführer besonders thematisierten Ge- fahr von Überhaft vgl. sogleich E. 6.3).

- 16 -

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer wurde am 28. März 2022 festgenommen und mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.182 vom 23. Juni 2022 unter Anordnung von (bis zum 28. Juni befristeten) Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ordnete mit Verfügung vom 28. Juni 2022 die hier strittigen (bis zum 28. September 2022 befristeten) Ersatzmassnahmen an, durch welche der Beschwerdeführer das Verbot der Überhaft verletzt sieht (Beschwerde Rz 414 ff.). Was das Kontakt- und Rayonverbot sowie das Waffenverbot anbelangt, ist angesichts der Umstände dieses Strafverfahrens nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer dadurch eine wesentliche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit erfährt. Einschneidender sind einzig die gegen die festgestellte Ausführungsgefahr gerichtete Verpflichtung zu einer ambulanten Behandlung und die gegen die festgestellte Fluchtgefahr gerichtete Ausweis- und Schriftensperre. Wenn man dem Beschwerdeführer, was aber keineswegs geboten erscheint, die Dauer dieser Ersatzmassnahmen vollumfänglich an die von ihm im Falle seiner Verurteilung zu gewärtigende Strafe anrechnete, wäre ihm per 28. September 2022 ein Strafäquivalent von sechs Monaten anzurechnen. Dem steht gegenüber, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Verurteilung nur schon wegen mehrfacher Drohung und Nötigung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe und allenfalls auch einer ambulanten Massnahme zu rechnen hat. Vor diesem Hintergrund ist auch in Mitberücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers mit Beschwerde (der fälschlicherweise geltend macht, dass alle Strafträge zurückgezogen worden seien, weshalb keine Sanktion erfolgen könne und er sich "schon seit längster Zeit" in Überhaft befinde [Rz 429 ff.], sich darüber hinaus aber nur abstrakt zur Gefahr von Überhaft äussert [Ziff. 3.4.1.4]) nicht ersichtlich, weshalb die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau in E. 6.2 seiner Verfügung vom 28. Juni 2022, wonach die für drei Monate beantragten Ersatzmassnahmen auch in Beachtung der Schwere der Vorwürfe und der dem Beschwerdeführer drohenden Strafe ohne Weiteres verhältnismässig seien, unter dem Aspekt der Überhaft zu beanstanden wären.

## **E. 7**

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

## **E. 8.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 17 -

## **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Verbeiständung durch seinen Rechtsanwalt zu gewähren. Sinngemäss stellt er damit ein Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung, die ihm immer noch nicht gewährt worden sei (Rz 467 ff.). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 6. April 2022 wurde (mit Wirkung ab 29. März 2022) Julian Burkhalter, Rechtsanwalt, als amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers eingesetzt. Nach der Praxis der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts dauert die amtliche Verteidigung bis zum Widerruf und gilt somit auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Auf das vom Beschwerdeführer (erneut) gestellte Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist deshalb mangels

Rechtsschutzinteresses nicht ein- zutreten (vgl. so bereits Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.182 vom 23. Juni 2022 E. 7.3). Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichtende Entschädigung wird am Ende des Hauptverfahrens durch die zuständige Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

### **E. 8.3**

Die StPO sieht die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Verfahrens- kosten und von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen) nur zugunsten der Privatklägerschaft zur Durchsetzung von konnexen Zivilansprüchen vor (Art. 136 StPO) und auch Art. 29 Abs. 3 BV verleiht keinen Anspruch auf eine Kostenbefreiung (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1B\_31/2018 vom 19. Februar 2018 E. 3). Soweit der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege über die Gewährung der amtlichen Verteidigung hinausgeht, ist er damit abzuweisen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 70.00, zusammen Fr. 1'070.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 18 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 25. August 2022 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Ackermann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.